



Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 52.03.00-9021438-0000-161

Düsseldorf, den 06.09.2024

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Biogasanlage Schloss Wissen am Standort Kevelaerer Straße 140 in 47652 Weeze

Herr Seraphim Frhr. von Loë beantragte mit Datum vom 01.11.2023, zuletzt ergänzt am 07.05.2024 die wesentliche Änderung der Biogasanlage Schloss Wissen am Standort Kevelaerer Straße 140 in 47652 Weeze.

Die wesentliche Änderung bzw. Erweiterung der Biogasanlage umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Erhöhung Betriebszeit BHKW 2 auf 1.500 h/a
2. Neubau Gärrestlager 3 ($d_i = 28,16 \text{ m}$, $h = 9,87 \text{ m}$, $V_{br} = 6.148 \text{ m}^3$)
3. Änderung Inputstoffe (Erhöhung Durchsatz Gülle/Mist)
4. Abdeckung der Lagune mit Hexa-Cover-Elementen

Die Biogasanlage ist den Nummern 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1, Spalte 2 des UVPG, zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Der Standort der Anlage wird nicht verändert. Das Vorhaben wird auf einem bereits genutzten Gelände im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Biogas Schloss Wissen“ umgesetzt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 14 ff. Bundesnatur-schutzgesetz (BNatSchG) findet hier keine Anwendung.

Das Gebiet ist als Sondergebiet SO „Energetische Nutzung/Aufbereitung von Biomasse (§11 BauNVO) festgesetzt. Die Nutzfläche des beantragten Bauvorhabens beträgt knapp 623 m². Der Bebauungsplan schreibt eine max. Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 vor. Diese Vorgabe wird mit einer GRZ von 0,49 für die Gesamtanlage einschließlich der beantragten Änderungen eingehalten.



Die maximale Höhe der baulichen Anlagen darf im Bereich des gepl. Gärrestlagers 18,0 m betragen. Der geplante Behälter hat eine Höhe von 9,00 m zzgl. 8,00 m Tragluftdach ergibt sich eine Gesamthöhe von 17,00 m.

Die bestehende Nutzung des Standortes (Energieerzeugung durch Biomasse) wird nicht verändert. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden somit eingehalten.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) findet hier keine Anwendung. Für das Vorhaben wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass das Betriebsgelände keine Habitateignung für planungsrelevante Arten aufweist; auch Brutstätten nicht planungsrelevanter Arten können ausgeschlossen werden.

Das geplante Gärrestlager 3 wird gasdicht abgedeckt, so dass hierdurch signifikante Emissionen von Luftschadstoffen und Gerüchen nicht zu erwarten sind. Zur weiteren Verbesserung der Emissionssituation wird die Lagune zur Lagerung flüssiger Gärreste mit Hexa-Cover-Elementen abgedeckt.

Das vorgelegte Gutachten zur Geruchsimmissionsprognose zeigt, dass der Nachweis über eine Genehmigungsfähigkeit der beantragten Änderungen in Bezug auf die Geruchsimmissionssituation gegeben ist.

Die Geräuschimmissionen, die nach der geplanten Umsetzung der Änderungen durch die Anlage zu erwarten sind, sind gemäß der vorgelegten Schallimmissionsprognose weiterhin irrelevant im Sinne der TA Lärm.

Die zu erwartenden Emissionsmassenströme der Luftschadstoffe (insbesondere NO_x und SO₂) liegen trotz der Betriebszeiterhöhung beim BHKW 2 sehr deutlich unter den Schwellenwerten für die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft. Die Bestimmung der Immissionskenngrößen war daher nicht erforderlich.

Die Betriebszeiten des BHKW 2 wurden auf Antrag im Jahr 2019 deutlich reduziert. Mit dem nun vorliegenden Antrag vom 01.11.2023 wird nun wieder die Betriebszeiterhöhung auf 1.500 h/a für das BHKW 2 beantragt. Aufgrund der nun wegfallenden Ausnahmeregelungen für Verbrennungsmotoren mit einer Betriebszeit von < 300 h/a, werden die Grenzwerte für die Emissionen des BHKW pro Stunde verschärft. Über das Jahr betrachtet erhöhen sich die Emissionsmassenströme. Diese höheren Emissionsmassenströme pro Jahr liegen aber dennoch bis zu 50 % unter den bis zum Jahr 2019 genehmigten jährlichen Emissionsmassenströmen.



Darüber hinaus werden ab 2025 die Emissionsgrenzwerte für die Verbrennungsmotoren gem. 44. BImSchV weiter verschärft. Somit werden trotz der Erhöhung der Betriebszeiten die Emissionsmassenströme pro Jahr zwar erhöht, sinken aber nach der Verschärfung der Emissionsgrenzwerte wieder auf ein vergleichbares Niveau zu den aktuell genehmigten Massenströmen.

Durch die Abdeckung der offenen Lagune mit Hexa-Cover-Elementen werden die diffusen Emissionen von Gerüchen um ca. 85 % und von Ammoniak um mind. 90 % sehr deutlich reduziert.

Produktionsabwasser fällt nicht an.

Das Vorhaben führt zu einer störfallrelevanten Änderung der Gesamtanlage. Der angemessene Abstand wurde durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG ermittelt. Innerhalb dieses angemessenen Abstands von 83,62 m befindet sich kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG und keines der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete. Bei bestimmungsgemäßen Betrieb sind keine nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Insgesamt betrachtet ist zu erwarten, dass die im Beurteilungsraum der Anlage liegenden schutzwürdigen und geschützten Biotope, geschützten Alleeen, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie Baudenkmäler durch das Änderungsvorhaben nicht signifikant beeinträchtigt werden.

Für das beantragte Vorhaben besteht insofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Auftrag

Simone Tapernon

